

Beschluss des Landrats vom 22.10.2020

Nr. 568

6. **Petition «Gewährleistung, dass das kantonale Netz der Velorouten durchgängig geöffnet und für den Veloverkehr befahrbar bleibt»**

2020/371; Protokoll: ps

Kommissionspräsidentin **Jacqueline Bader** (FDP) äussert, mit einem Schreiben vom 23. Juni 2020 seien knapp 50 Petentinnen und Petenten an die Petitionskommission gelangt. Die gebotenen Massnahmen seien zu treffen und allenfalls auch die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit gewährleistet ist, dass das kantonale Netz der Velorouten durchgängig geöffnet und für den Veloverkehr befahrbar ist. Sie monieren, dass die Velorouten zweckentfremdet und für den Veloverkehr gesperrt würden. Die Petition wurde an der Kommissionsitzung vom 15. September 2020 im Beisein des juristischen Beraters Peter Guggisberg beraten. Seitens der Petentinnen und Petenten ist niemand der Einladung gefolgt. Für die sachlich zuständige Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) hat sich Urs Roth geäussert. Eintreten war unbestritten. Regierungsrat Isaac Reber äusserte sich in seiner Stellungnahme wie folgt: Nach der Zustimmung der Schweizer Stimmberechtigten zum Bundesbeschluss über die Velowege im Jahr 2018 habe der Bundesrat im Mai 2020 das Bundesgesetz über die Velowege, sprich Velogesetz, zur Umsetzung des neuen Verfassungsartikels in die Vernehmlassung geschickt. Zur Beantwortung der Petition könne auf Artikel 8 des Gesetzesentwurfs hingewiesen werden, der wie folgt lautet:

Art. 8 Anlage und Erhaltung

¹ Die für die Velowege zuständigen Behörden sorgen dafür, dass:

- a. Velowege angelegt, erhalten und signalisiert werden;
- b. diese Wege frei und sicher mit dem Velo befahren werden können;
- c. die öffentliche Benutzung rechtlich gesichert ist.

² Bei der Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nehmen die Behörden auf die Velowege Rücksicht.

Als wichtiges Element der Erhaltung von Velowegen bezeichnet der erläuternde Bericht zum Entwurf des Velogesetzes die Gewährleistung der freien und möglichst gefahrlosen Befahrbarkeit der Velowege. Die Überwachung des Vollzugs dieser Aufgabe sei Sache der Kantone. Auch das Strassengesetz des Kantons Basel-Landschaft behandelt die kantonalen Radrouten. Gemäss § 20 dieses Gesetzes beschliesst der Landrat nach Anhören der Gemeinden ein zusammenhängendes Netz regionaler Radrouten. Neu anzulegende Radrouten werden demnach vom Kanton erstellt. Nach der Fertigstellung sind sie jedoch Bestand des Gemeindestrassennetzes. Es bestehen ausführliche und nach Ansicht von Urs Roth (BUD) ausreichende rechtliche Grundlagen. Die Gemeinden wurden von der BUD immer wieder darauf hingewiesen, dass Sperrungen auf kantonalen Radrouten mit dem Kanton abgesprochen und allenfalls Umleitungen festgelegt werden müssten. Aufgrund der Petition ging ein weiteres Rundschreiben an die Gemeinden, das auf die gesetzlichen Grundlagen hinweist. Man wird auch seitens Kanton einen Passus in das Begleitschreiben von Baugesuchen integrieren, dass bei einem Bauvorhaben die Gemeinden und der Kanton informiert werden müssen, wenn eine Veloroute betroffen ist. Baustellen und teilweise Sperrungen oder Behinderungen auf Velorouten sind jedoch unumgänglich. Es wird jedoch stets eine möglichst geringe Einschränkung angestrebt. Die Mitglieder der Petitionskommission stellten fest, dass sowohl die notwendigen gesetzlichen Grundlagen als auch die Sensibilität der Behörden gegenüber dem Anliegen der Petition vorhanden sind. Es ist von allen Verkehrsteilnehmenden jedoch eine gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnis gefragt. Sollten Velofahrende trotz allen Bemühungen eine unsachgemässe Signalisation oder gefährliche Verkehrssituationen feststellen, würde eine Meldung an die zuständige Gemeinde sicher Sinn machen. Die Petitionskommission beantragt dem Landrat mit 7:0 Stimmen, die vorliegende Petition zur Kenntnis zu nehmen.

– *Beschlussfassung*

://: Mit 74:5 Stimmen wird die Petition zur Kenntnis genommen.
